

*Herrn
Präsidenten des Bgld. Landtages
Christian Illedits
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt am 19. Mai 2016

**Selbständiger Antrag
der Landtagsabgeordneten Robert Hergovich, Géza Molnár,
Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Gesetz vom, mit dem
Gesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte (Burgenländisches
Heilvorkommen- und Kurortegesetz - Bgld. HeiKuG) geändert wird**

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz vom, mit dem das Gesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte (Burgenländisches Heilvorkommen- und Kurortegesetz - Bgld. HeiKuG) geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Heilvorkommen- und Kurortegesetz - Bgld. HeiKuG, LGBl. Nr. 15/1963, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 wird nach dem Wort „erhebt“ die in Klammer stehende Anmerkung „(II. Teil des Bundesgesetzes über natürliche Heilvorkommen und Kurorte, BGBl. Nr. 272/1958, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 731/1995)“ ersatzlos gestrichen.

2. § 14 Abs. 2 lautet:

„(2) Solange eine Anerkennung im Sinne der §§ 12 oder 13 nicht ausgesprochen worden ist, ist es verboten, einem Gebiet eine Bezeichnung beizulegen, die den Anschein erwecken könnte, dass dieses Gebiet als Kurort anerkannt worden ist.“

3. § 17 Abs. 3 lit. d lautet:

„d) die Tourismusförderungsbeiträge und die Tourismusabgabe von Ferienwohnungen gemäß § 26 Abs. 2 Z 1 und 2 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 2014, LGBl. Nr. 63/2014, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2016;“

4. § 17 Abs. 5 lautet:

„(5) Unbeschadet der in Abs. 1 bis 4 vorgesehenen Rechte und Aufgaben des Kurfonds übernimmt dieser in anerkannten Kurorten die Rechte und Aufgaben des Tourismusverbandes gemäß § 13 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 2014, LGBl. Nr. 63/2014, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2016. Die Organe des Kurfonds sind die Kurversammlung und die Kurkommission.“

5. Dem § 17 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Der Kurfonds kann sich mit einem anderen Tourismusverband oder mehreren anderen Tourismusverbänden nach übereinstimmender Beschlussfassung des Kurfonds und der anderen beteiligten Tourismusverbände zu einem mehrgemeindigen Tourismusverband gemäß § 14 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 2014, LGBl. Nr. 63/2014, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2016, zusammenschließen. Der Beschluss über den Zusammenschluss ist beim Kurfonds durch die Kurkommission und beim Tourismusverband durch den Vorstand zu fassen. Die Rechte und Aufgaben des Kurfonds als örtlicher Tourismusverband gehen im Fall des Zusammenschlusses auf den neu gegründeten, mehrgemeindigen Tourismusverband über. Ansonsten sind auf den Zusammenschluss die Bestimmungen des Burgenländischen Tourismusgesetzes 2014, LGBl. Nr. 63/2014, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2016, über den Zusammenschluss von Tourismusverbänden sinngemäß anzuwenden. Unbeschadet davon bleibt die eigene Rechtspersönlichkeit des Kurfonds gemäß Abs. 1 aufrecht und ist über die finanziellen Auswirkungen des Zusammenschlusses eine Vereinbarung gemäß § 21 Abs. 6 zu treffen.“

6. § 17a Abs. 1 lautet:

„(1) Die Aufgaben der Kurversammlung sind:

- a) Entsendung der Delegierten (Unternehmervetreter) in die Kurkommission (§ 18 Abs. 2 lit. d);
- b) Beratung der Kurkommission in grundsätzlichen Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Tourismuswirtschaft.“

7. § 17a Abs. 2 lautet:

„(2) Der Kurversammlung gehören als Mitglieder sämtliche Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 2014, LGBl. Nr. 63/2014, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2016, an.“

8. Dem § 18 Abs. 2 wird folgende lit. h angefügt:

„h) der Geschäftsführer des an den Kurbezirk räumlich angrenzenden Tourismusverbandes oder der Geschäftsführer des mehrgemeindigen Tourismusverbandes, dem sich die Unternehmer des Kurbezirkes angeschlossen haben.“

9. § 21 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Grundbetrag der Kurtaxe gemäß § 25 Abs. 1 fließt zu 70 % dem Kurfonds, zu 20 % den die Kurtaxen einhebenden Gemeinden und zu 10 % der Burgenland Tourismus GmbH zu.“

10. § 21 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Marketingbeitrag gebührt zur Gänze der Burgenland Tourismus GmbH.“

11. Dem § 21 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Verteilung und Verwendung aller eingehobenen und ursprünglich dem Kurfonds (Tourismusverband des Kurorts) zustehenden Mittel ist im Falle des Zusammenschlusses zu einem mehrgemeindigen Tourismusverband zwischen den Beteiligten mittels einer schriftlichen Vereinbarung abschließend zu regeln. Die Einschränkungen des Abs. 4 sind dabei zu beachten.“

12. § 27 lautet:

„§ 27

Abführung der Kurtaxen durch die Gemeinden

Die Gemeinden haben jeweils am Monatsende 70 % des bei ihnen eingezahlten Grundbetrags der Kurtaxen an den Kurfonds und 10 % an die Burgenland Tourismus GmbH abzuführen. Der Marketingbeitrag der Kurtaxen ist zur Gänze an die Burgenland Tourismus GmbH abzuführen.“

13. In § 31 Abs. 4 lit. f wird das Zitat „BGBl. I Nr. 66/2010“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 155/2015“ ersetzt.

14. In § 31 Abs. 4 lit. g wird das Zitat „BGBl. I Nr. 115/2009“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 163/2015“ ersetzt.

15. Dem § 41 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 2 Abs. 4, § 14 Abs. 2, § 17 Abs. 3 lit. d, § 17 Abs. 5 und 6, § 17a Abs. 1 und 2, § 18 Abs. 2 lit. h, § 21 Abs. 2, 3 und 6, § 27 und § 31 Abs. 4 lit. f und g in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten mit 1. Juli 2016 in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Aufgrund des Inkrafttretens des Burgenländischen Tourismusgesetzes 2014, LGBl. 63/2014, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2016, entsprechen einige Verweise auf das Burgenländische Tourismusgesetz nicht mehr der geltenden Rechtslage.

Im Hinblick auf die Neufassung des Burgenländischen Tourismusgesetzes 2014 ist auch im Bereich der Kurorte die Möglichkeit einer Kooperation bzw. eines Zusammenschlusses für einen verbesserten Marktauftritt und gemeinsame touristische Projekte in größeren „Tourismusregionen“ sicherzustellen.

Lösung:

- Anpassung der Verweise im Gesetz auf die aktuelle Rechtslage.
- Schaffung der Möglichkeit des Zusammenschlusses des Kurfonds (Tourismusverband des Kurorts) mit einem oder mehreren anderen Tourismusverbänden zu einem mehrgemeindigen Tourismusverband

Anpassung des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortegesetz aufgrund der Neufassung und Novelle des Burgenländischen Tourismusgesetzes 2014, LGBl. 63/2014, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2016,. Dies insbesondere in Form von Verweisanpassungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es sind keine finanziellen Auswirkungen absehbar.

Verhältnis zu Rechtsnormen der Europäischen Union:

Der vorliegende Gesetzesentwurf steht im Einklang mit den Rechtsnormen der Europäischen Union.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Die hier gegenständliche Gesetzesänderung hat die Anpassung des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes aufgrund der Neufassung und Novelle des Burgenländischen Tourismusgesetzes 2014, LGBL. 63/2014, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 5/2016, zum Gegenstand. Es sind dabei insbesondere Verweisanpassungen vorzunehmen und Anpassungen an die neuen Begrifflichkeiten des Burgenländischen Tourismusgesetzes 2014 durzuführen.

Es wird die Möglichkeit zu einem Zusammenschluss des Kurfonds, der in einem Kurort die Aufgaben des Tourismusverbands übernimmt, mit anderen Tourismusverbänden zu einem mehrgemeindigen Tourismusverband geschaffen.

Im Übrigen sollen die Bestimmungen des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes, die sich über Jahre in der Praxis bewährt haben unberührt bleiben.

Besonderer Teil:

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 4):

Durch das Verwaltungsreformgesetz 2001, BGBl. I Nr. 65/2002 ist das Bundesgesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte aufgehoben worden, sodass auch die Anmerkung die sich auf II. Teil des Bundesgesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte bezieht ersatzlos zu streichen ist.

Zu Z 2 (§ 14 Abs. 2):

Der letzte Satz der ursprünglichen Bestimmung des § 14 Abs. 2 entfällt, sodass nunmehr der Werbeauftritt mit einer vom Namen des Kurorts (§ 14 Abs. 1) abweichenden Bezeichnung durch den Kurort nicht mehr verboten ist.

Zu Z 3 (§ 17 Abs. 3 lit. d):

Durch die Neufassung des Burgenländischen Tourismusgesetzes war der Verweis anzupassen.

Zu Z 4 (§ 17 Abs. 5):

Durch die Neufassung des Burgenländischen Tourismusgesetzes war der Verweis anzupassen.

Zu Z 5 (§ 17 Abs. 6):

Es ist der freiwillige Zusammenschluss eines Kurfonds, dem die Aufgaben des Tourismusverbands in einem Kurort obliegen, mit einem oder mehreren Tourismusverbänden zu einem mehrgemeindigen Tourismusverband möglich. Der Zusammenschluss wirkt sich jedoch nur auf den Aufgabenbereich, der dem Kurfonds aufgrund des Bgld. Tourismusgesetzes 2014 obliegt, aus. Der Kurfonds besteht trotz Zusammenschluss weiter und bleibt im Hinblick auf seine Aufgaben, Rechte und Pflichten nach dem Bgld. Heilvorkommen- und Kurortgesetz (Bgld. HeiKuG) durch den Zusammenschluss unberührt. Für einen Zusammenschluss sind vom Kurfonds (Tourismusverband des Kurorts) und dem weiteren Tourismusverband übereinstimmende Beschlüsse zu fassen. Weiters ist vor dem Zusammenschluss eine schriftliche Vereinbarung über alle finanziellen Folgen (ins. Verteilung und Verwendung der Finanzmittel nach dem Zusammenschluss) des Zusammenschlusses nach Maßgabe des § 21 Abs. 6 Bgld. HeiKuG zu treffen.

Zu Z 6 (§ 17a Abs. 1):

Aufgrund der Neufassung des Burgenländischen Tourismusgesetzes 2014 reduzieren sich die Aufgaben der Kurversammlung. Aufgabe der Kurversammlung sind somit nunmehr die Entsendung der Delegierten (Unternehmervetreter) in die Kurkommission (§ 18 Abs. 2 lit. d) und die Beratung der Kurkommission in grundsätzlichen Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Tourismuswirtschaft. Aufgrund der Änderung der Rahmenbedingungen des Burgenländischen Tourismusgesetzes 2014 entfallen nunmehr die vormals in § 17a Abs. 1 lit. c bis e geregelten Aufgaben.

Zu Z 7 (§ 17a Abs. 2):

Durch die Neufassung des Burgenländischen Tourismusgesetzes war der Verweis anzupassen. Die Begriffsbestimmung „des Unternehmers“ ist nunmehr in § 2 Abs. 1 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 2014, LGBl. 63/2014, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2016, zu finden und ist ebenso für das Burgenländische Heilvorkommen- und Kurortegesetz heranzuziehen.

Zu Z 8 (§ 18 Abs. 2 lit. h):

Der Geschäftsführer des an den Kurbezirk räumlich angrenzenden Tourismusverbandes oder der Geschäftsführer des mehrgemeindigen Tourismusverbandes, dem sich die Unternehmer des Kurbezirkes angeschlossen haben, sind in der Kurkommission des Kurortes vertreten. Dies soll die Koordination von Marketingmaßnahmen und die Durchführung von gemeinsamen touristischen Projekten erleichtern.

Zu Z 9 (§ 21 Abs. 2):

Aufgrund der Neufassung des Burgenländischen Tourismusgesetzes 2014 fließen 10 % des Grundbetrags der Kurtaxen nunmehr an die neu geschaffene Burgenland Tourismus GmbH. In § 47 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 2014, LGBl. 63/2014, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2016, sind die Übergangsbestimmungen vom Landesverband „Burgenland Tourismus“ zur Burgenland Tourismus GmbH normiert

Zu Z 10 (§ 21 Abs. 3):

Der Marketingbeitrag der Kurtaxen fließt zur Gänze an die neu gegründete Burgenland Tourismus GmbH. In § 47 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 2014, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2016, sind die Übergangsbestimmungen vom Landesverband „Burgenland Tourismus“ zur Burgenland Tourismus GmbH normiert.

Zu Z 11 (§ 21 Abs. 6):

Vor einem freiwilligen Zusammenschluss gemäß § 17 Abs. 6 Bgld. HeiKuG ist jedenfalls eine schriftliche Vereinbarung über alle finanziellen Folgen (ins. Verteilung und Verwendung der Finanzmittel nach dem Zusammenschluss) des Zusammenschlusses nach Maßgabe des § 21 Abs. 6 Bgld. HeiKuG zu treffen. Beim freiwilligen Zusammenschluss eines Kurfonds mit einem anderen Tourismusverband zu einem mehrgemeindigen Tourismusverband soll die finanzielle Auswirkung des Zusammenschlusses von den Beteiligten ausverhandelt und mittels schriftlicher Vereinbarung abschließend geregelt werden. Die Bestimmung des § 21 Abs. 4 Bgld. HeiKuG ist aber jedenfalls bei der Regelung der finanziellen Folgen des Zusammenschlusses zu beachten.

Zu Z 12 (§ 27):

Aufgrund der Neufassung des Burgenländischen Tourismusgesetzes 2014 sind von den Gemeinden 10 % des bei den Gemeinden eingezahlten Grundbetrags der Kurtaxen nunmehr an die neu geschaffene Burgenland Tourismus GmbH abzuführen. Der Marketingbeitrag der Kurtaxen ist zur Gänze nunmehr ebenfalls an die neu gegründete Burgenland Tourismus GmbH abzuführen. In § 47 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 2014, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2016, sind die Übergangsbestimmungen vom Landesverband „Burgenland Tourismus“ zur Burgenland Tourismus GmbH normiert.

Zu Z 13 (§ 31 Abs. 4 lit. f):

Der angeführte Verweis wird im Hinblick auf die Fassung der angeführten Rechtsnorm aktualisiert.

Zu Z 14 (§ 31 Abs. 4 lit. g):

Der angeführte Verweis wird im Hinblick auf die Fassung der angeführten Rechtsnorm aktualisiert.

Zu Z 15 (§ 41 Abs. 7):

Für das Inkrafttreten der Änderungen im Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortegesetz ist der 1. Juli 2016 vorgesehen.